

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 19

Internet: www.weilheim-schongau.de

30. Juni 2023

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- Bevölkerungsstand am 31.12.2022 Seite 64
- Bundesleistungsgesetz;
Übungen und Manöver der Bundeswehr Seite 65
- Wasserrecht; Seite 66
Hinweise zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern unter Beachtung der Regelungen zum Gemeingebrauch

Bevölkerungsstand am 31.12.2022

Das Kreisordnungsamt gibt den Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Weilheim-Schongau am 31.12.2022 gemäß der Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Statistik bekannt:

Stadt, Markt, Gemeinde	Einwohnerzahl
Altenstadt	3.319
Antdorf	1.360
Bernbeuren	2.485
Bernried	2.466
Böbing	1.896
Burggen	1.742
Eberfing	1.508
Eglfing	1.148
Habach	1.176
Hohenfurch	1.707
Hohenpeißenberg	3.872
Huglfing	2.898
Iffeldorf	2.755
Ingenried	1.100
Oberhausen	2.167
Obersöchering	1.577
Pähl	2.532
Peißenberg, M.	12.781
Peiting, M.	11.682
Penzberg, St.	16.729

Polling	3.642
Prem	949
Raisting	2.347
Rottenbuch	1.842
Schongau, St.	12.648
Schwabbruck	986
Schwabsoien	1.441
Seeshaupt	3.295
Sindelsdorf	1.211
Steingaden	2.917
Weilheim, St.	23.056
Wessobrunn	2.235
Wielenbach	3.380
Wildsteig	1.359
Kreissumme:	138.208

Weilheim i.OB, den 29.06.2023
Landratsamt Weilheim-Schongau
St. III – Sozialplanung und Statistik

gez.
A. Ginger

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt im Jahr 2023 folgende Übungen durch:

Gde Bernbeuren, Gde Prem, Gde Steingaden

10.07.2023 (ca. 06:00 Uhr) - 14.07.2023 (ca. 10:00 Uhr)

Durchschlageübung SERE B

Gesamtstärke der Truppe: 25 Soldaten
2 Radfahrzeuge

Landezone Schongau -
Gde Altenstadt, Gde Hohenfurch, Gde Schwabsoien,
Markt Peiting, Stadt Schongau

10.07.2023 (ca. 08:00 Uhr) - 19.07.2023 (ca. 16:30 Uhr)

Freifalltraining „militärisches Gleitfallschirmspringen“ der Bundeswehr (gem. Trainingskatalog) -
Absetzen von Gleitfallschirmspringern und anschließender Landung
mit Gleitfallschirmen

Teilnehmende Soldaten: ca. 45
Teilnehmende Fahrzeuge: 5 Radfahrzeuge
Fallschirmabsprünge: ca. 90 pro Tag

Gde Burggen, Markt Peiting,
Stadt Schongau, VG Altenstadt

10.07.2023 (ca. 08:00 Uhr) - 21.07.2023 (ca. 17:00 Uhr)

ABC Abwehr Übung „RECCON WHITE 2023“ der Feldwehelausbildung

Gesamtstärke der Truppe: 12 Soldaten
5 Radfahrzeuge, davon 2 gepanzerte Radfahrzeuge

Gde Altstadt, Gde Burggen, Gde Steingaden,
Markt Peiting, Stadt Schongau,

18.07.2023 (ca. 08:00 Uhr) - 21.07.2023 (ca. 16:00 Uhr)

Weiterbildung S-Boot

Gesamtstärke der Truppe: 20 Soldaten
3 Radfahrzeuge
6 Motorboote

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 27.06.2023

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Wasserrecht;

Hinweise zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern unter Beachtung der Regelungen zum Gemeingebrauch

Bekanntmachung

Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen und Teiche) haben gesetzliche Grenzen – beim Gartengießen und Bewässern auch an den Gewässerschutz und den sparsamen Wassergebrauch denken!

Im Hinblick auf die jetzt trockene und warme Jahreszeit sind verstärkt unzulässige Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern, insbesondere zu Bewässerungszwecken bzw. zum Gartengießen, zu erwarten.

Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass nicht nur Blumen und Gemüsepflanzen vom Austrocknen bedroht sind, sondern auch die in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen, die ohne Wasser nicht überleben können. Insbesondere bei der Wasserentnahme aus kleinen Bächen und Gräben ist schnell die Grenze überschritten, bei der für die Lebewesen im oder am Gewässer nichts mehr übrigbleibt und dadurch große Schäden angerichtet werden.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau weist deshalb im Interesse des Gewässerschutzes auf die bestehende Rechtslage hin:

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen und Teiche) bedarf nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Gestattung, die vorher beim Landratsamt zu beantragen ist (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG).

Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen nur in engen Grenzen, das heißt nur dann, wenn die Wasserentnahme noch unter den sogenannten Gemeingebrauch bzw. den Eigentümer- oder Anliegergebrauch am Gewässer fällt.

1. Gemeingebrauch

Der Gemeinverbrauch steht grundsätzlich jedermann zu. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die erlaubnisfreie Wasserentnahme nur durch Schöpfen mit Handgefäßen (also nur in geringen Mengen) erfolgen darf (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz – BayWG).

Eine Entnahme mittels Entnahmeleitung mit oder ohne Pumpe ist im Rahmen des Gemeingebrauchs lediglich aus Flüssen mit größerer Wasserführung und auch dort nur in geringen Mengen für das Tränken von Vieh und den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft möglich, eine Feldbewässerung (außerhalb der Hofstätte) scheidet jedoch aus.

2. Eigentümer- und Anliegergebrauch

Der Eigentümergebrauch (vgl. § 26 WHG) an einem oberirdischen Gewässer setzt zunächst voraus, dass der Nutzer überhaupt Eigentümer des Gewässergrundstückes ist. Aber auch dann darf Wasser für den eigenen (auch landwirtschaftlichen) Bedarf nur entnommen werden, wenn dadurch keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung, keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und keine Beeinträchtigung (d. h. tatsächliche und spürbare Behinderung) anderer (z. B. Inhaber von Rechten und Befugnissen, Gemeingebrauchs- und andere Anliegergebrauchsausübende) zu erwarten ist.

Bei anhaltender Trockenheit und entsprechend niedrigen Wasserständen haben jedoch bereits geringfügige Wasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie v. a. in den kleineren Gewässern (Fischsterben, trockenes Bachbett), so dass die Wasserentnahme nicht mehr vom Eigentümer- bzw. Anliegergebrauch gedeckt ist.

Diese Einschränkungen gelten im vollen Umfang auch für den Anliegergebrauch. (Anlieger = Eigentümer der an oberirdischen Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten).

Ein Anliegergebrauch an Bundeswasserstraßen oder sonstigen Gewässern, die schiffbar oder künstlich errichtet sind, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Weiterhin sind Einbauten jeder Art im Gewässer, die zum Zwecke des Aufstauens ohne vorherige Gestattung errichtet wurden, in jedem Falle unerlaubt und müssen beseitigt werden.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau bittet daher um größte Zurückhaltung bei der Wasserentnahme in der sommerlichen Trockenperiode. Insbesondere ist die Wasserentnahme bei Niedrigwasser in jedem Fall einzustellen. Mit verstärkten Kontrollen ist zu rechnen.

Verstöße gegen die wasserrechtlichen Vorschriften können als Ordnungswidrigkeiten mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden. Darüber hinaus müsste das Landratsamt zum Schutze des Wasserhaushalts kostenpflichtige Anordnungen erlassen und Zwangsgelder androhen.

Ein solches Vorgehen sollte sich jedoch im Interesse aller Beteiligten und zum Wohle unserer Gewässer vermeiden lassen.

Schongau, 26.06.2023
Landratsamt Weilheim-Schongau
-untere Wasserrechtsbehörde-

gez.

Martin Mühlegger